

Stadt Bremervörde
Bebauungsplan Nr. 138 „Energiespeicher Am Zweitenfeld“
32. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Inhaltsübersicht

Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme mit Anregungen	Datum
1	Landkreis Rotenburg	22.07.2026
2	Avacon Netz GmbH	24.06.2026
3	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	26.06.2026
4	EWE NETZ GmbH	26.06.2026
5	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Kampfmittelbeseitigungsdienst	23.06.2026
6	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	22.07.2026
7	Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Bremervörde	24.06.2026
8	Stadtbrandmeister Bremervörde	13.07.2026
9	NABU Bremervörde-Zeven e.V.	29.06.2026

Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Datum
1	Wasserverband Bremervörde	30.06.2026
2	Deutsche Telekom Technik GmbH	29.06.2026
3	Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser	15.07.2026
4	Unterhaltungsverbände Obere Oste und Aue / Wasser- und Bodenverbände	13.07.2026
5	Vodafone GmbH	22.07.2026
6	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	17.07.2026
7	Gemeinde Gnarrenburg	13.07.2026
8	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	14.07.2026
9	Samtgemeinde Selsingen	25.06.2026
10	Unterhaltungsverband Untere Oste	08.07.2026

Nr.	Private Einwender mit Anregungen	Datum
1	Privater Einwender	22.07.2026

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Rotenburg Hopfengarten 2 27356 Rotenburg (Wümme) 22.07.2026	Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplans habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung: <u>Stellungnahme Regionalplanung:</u> Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Bedenken. Sollten Kompensationsmaßnahmen notwendig sein bitte ich zu prüfen ob diese in Biotopverbundgebieten umgesetzt werden können, sie sollen vorrangig genutzt werden (LROP 3.1.2 Abs. 05). <u>Stellungnahme vorbeugender Brandschutz</u> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken, sofern die nachfolgenden Anforderungen im weiteren Verfahren berücksichtigt und dauerhaft sichergestellt werden: Löschwasserversorgung Für die Batteriespeicheranlagen ist eine Löschwasserentnahmestelle in einer Entfernung von höchstens 300 m vorzusehen. Die Löschwasserentnahmestelle muss ein nutzbares Löschwasservolumen von mindestens 48 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden bereitstellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensation kann vollständig plangebietsintern umgesetzt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. Ein Brandschutzkonzept wird auf Ebene der Baugenehmigungsplanung erstellt. Im Vorfeld kann bereits bestätigt werden, dass der Löschwasserbedarf in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 festgelegt wird. Demnach ist von einem Löschwasserbedarf von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden für die betrachtete Anlage auszugehen. Gemäß dem Löschwassernachweis des zuständigen Wasserversorgers wird eine Löschwassermenge von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 h bescheinigt. Aufgrund der Lage des Objekts und der Anzahl an Hydranten in einem Umkreis von 300 m kann von einer ausreichenden Löschwasserversorgung ausgegangen werden. Dieser Hinweis wird in der Begründung ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
		Feuerwehruzufahrt und Erreichbarkeit Die Erreichbarkeit der Batteriespeicheranlagen für die Feuerwehr ist sicherzustellen. Hierzu sind ausreichend befestigte Feuerwehruzufahrten und Bewegungsflächen vorzusehen. Die Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in Niedersachsen sind einzuhalten. Löschwasserentnahmestellen und gegebenenfalls vorgesehene Löschwasserkissen sind über befestigte Flächen mit einer Bewegungsfläche für Einsatzfahrzeuge erreichbar auszuführen. Zugangsmöglichkeiten Die Einfriedung der Anlage ist mit geeigneten Zugängen für die Feuerwehr auszustatten. Die Zugänge sind mit einer Feuerweherschließung oder einem Feuerweherschlüsseldepot nach Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr zu versehen. Batteriespeicheranlagen Für die Batteriespeicheranlagen sind die Anforderungen des „Sicherheitsleitfadens für Lithium-Ionen-Großspeichersysteme“ vom BVES in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Anforderungen hinsichtlich der Containerabstände, der Clusterbildung, der Zugänglichkeit für die Feuerwehr sowie der Begrenzung einer Brandweiterleitung einzuhalten. Trafos und Wechselrichter Trafostationen, Wechselrichter und sonstige elektrische Betriebsräume sind für die Feuerwehr zugänglich anzuordnen und ausreichend von brennbaren Materialien freizuhalten. Feuerwehrplan / Objektinformationen Für die Anlage ist vor Inbetriebnahme ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Ein Brandschutzkonzept wird auf Ebene der Baugenehmigung nachgereicht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Ein Brandschutzkonzept wird auf Ebene der Baugenehmigung nachgereicht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Ein Brandschutzkonzept wird auf Ebene der Baugenehmigung nachgereicht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Ein Brandschutzkonzept wird auf Ebene der Baugenehmigung nachgereicht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Ein Brandschutzkonzept wird auf Ebene der Baugenehmigung nachgereicht.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<u>Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme:</u> Für den Immissionsschutz von Batteriespeicheranlagen ist das GAA zuständig. Da hier jedoch für mich die erste Schallprognose für eine solche Anlage vorlag, habe ich interessehalber doch in die Planung gesehen. Sollte das GAA keine Einwände haben, bitte ich dennoch folgende Punkte weiterzuleiten: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aufgrund der geringen Planungstiefe keine Bedenken. Im Bebauungsplan ist die Lärmschutzwand mit einer Länge von 128 m und einer Höhe von 3 m gemäß Schallprognose zum Schutze der vorhandenen Wohnbebauung darzustellen und festzuschreiben. Des Weiteren beruht die Berechnung auf einer maximalen Schalleistung von $L_w=79,6 \text{ dB(A)}$ für den Wärmetauscher und $L_w=84,5 \text{ dB(A)}$ für den Wechselrichter. Auch diese maximalen Pegel sollten als Obergrenze festgeschrieben werden. <u>Naturschutzfachliche Stellungnahme</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und die geplante Änderung des Flächennutzungsplans von Bremervörde im geplanten Bereich keine grundsätzlichen Bedenken. Detaillierungsgrad und Umfang des vorliegenden Umweltberichts sehe ich als ausreichend an. Folgende Anmerkungen habe ich zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans: Die Bezeichnung der Signatur „Private Grünflächen“ könnte missverständlich sein. Einfach „Grünfläche“ wäre eindeutiger.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Errichtung der Lärmschutzwand ist textlich festgesetzt. Eine zeichnerische Festsetzung ist auf Ebene der Bauleitplanung aufgrund der flächenmäßigen Kleinteiligkeit nicht zielführend. Die Auflagen des Lärmschutzes sind dennoch zwingend einzuhalten. Die Annahmen des Schallgutachtens sind in den beigelegten Gutachten Anhang der Planung. Abweichungen von den getroffenen Annahmen sind gesondert in der Genehmigungsplanung zu prüfen. Eine Festsetzung der im Gutachten angegebenen Werte ist nicht notwendig. Die im Gutachten getroffenen Annahmen sind einzuhalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Bauleitplanung wird zwischen privaten und öffentlichen Grünflächen unterschieden. Eine Umsetzung des nebenstehenden Vorschlags hätte eine Unbestimmtheit der Festsetzung als Folge. Aus diesem Grund wird dem Hinweis nicht gefolgt. In der Begründung wird dennoch folgender Satz ergänzt: „Eine private Grünfläche wird festgesetzt, da die Grünfläche nach Umsetzung der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen wird.“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
		Zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sollte als örtliche Bauvorschrift geregelt werden, dass bauliche und technische Anlagenteile, die zur Landschaft hin sichtbar sind (Zaun/Lärmschutzwand), in landschaftsbildverträglicher Farbgebung errichtet werden müssen, z.B. in RAL-Farbe Laubgrün oder Moosgrün. Als Zeitraum für die Umsetzung der erforderlichen Gehölzpflanzungen ist es vorgesehen die Pflanzperiode nach Innutzungnahme festzusetzen. Sinnvoller wäre hier die Pflanzperiode nach Baubeginn zu wählen um eine möglichst schnelle Eingrünung der Anlage zu gewährleisten. Des Weiteren werden in dem Vorentwurf der Planzeichnung die folgenden Punkte aus dem Umweltbericht nicht berücksichtigt. Diese sollten noch ergänzt werden: Zum Schutz der außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindlichen Bäume sollten für diese während der gesamten Bauphase die Vorschriften der DIN 18920 und RSBB beachtet werden. Das ebenfalls außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindliche, südlich gelegene Grünland ist zum großen Teil als gesetzlich geschützter Biotop gem. § 30 BNatSchG anzusprechen. In § 30 BNatSchG (2) heißt es: Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten: (...) 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen, Daher ist es nicht zulässig, im Rahmen der Maßnahme die Fläche zu beeinträchtigen (z. B. durch Befahren, Bodenablagerungen, Auffüllungen etc.) Zum Schutz der Fläche sollte diese durch eine Auszäunung entlang des Weges gesichert und geschützt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Landschaftsbildes wird eine randliche Eingrünung der Anlagen über eine Breite von 5 m vorgesehen. Eine zusätzliche farbliche Gestaltung der Anlagen wird im Rahmen der Bauleitplanung nicht festgesetzt. Die Lärmschutzwand wird jedoch voraussichtlich ebenfalls begrünt werden. Der Hinweis zum Zeitpunkt der Umsetzung wird zur Kenntnis genommen. Da es sich um eine beinahe umschließende, randliche Eingrünung des Geltungsbereiches handelt, würde eine Umsetzung nach Baubeginn die anfallenden Baumaßnahmen behindern. Um eine nachhaltige Anpflanzung und einen effizienten Aufbau der Anlagen zu gewährleisten, wird die Anpflanzung in der Pflanzperiode nach Inbetriebnahme vorgesehen. Die Bepflanzung muss spätestens in der auf die Innutzungnahme des Bauvorhabens folgende Pflanzperiode erfolgen und ist der zuständigen Dienststelle (Stadt Bremervörde, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausmarkt 1, 27432 Bremervörde) innerhalb von 4 Wochen unaufgefordert mit Fotodokumentation – auch per Mail – vorzulegen. Diese Formulierung wird in den Festsetzungen ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung sowie auf der Planzeichnung als Hinweis ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen liegen vollständig außerhalb des Geltungsbereiches und sind von der Planung nicht getroffen. Entsprechend werden keine Festsetzungen für diesen Bereich getroffen. Ein Hinweis wird auf der Planzeichnung und in der Begründung ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
		<u>Stellungnahme Straßenmeisterei</u> Keine Bedenken. <u>Stellungnahme Strassenverkehrsamt</u> <u>Stellungnahme untere Wasserbehörde</u> <u>Abfallrechtliche Stellungnahme</u> Da Batteriespeicheranlagen nicht an die Abfallentsorgung angeschlossen werden müssen, sind diese Planungen für die Abfallwirtschaft unproblematisch. <u>Bodenschutzrechtliche Stellungnahme</u> <u>Stellungnahme Kreisarchäologie</u> Keine Bedenken <u>Stellungnahme Klimaschutz</u> Aus Sicht des Klimaschutzes gibt es keine Bedenken zu der im Betreff genannten Bauleitplanung. Weitere interne Stellungnahmen liegen Zurzeit nicht vor, werden ggf. nachgereicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass keine Bedenken vorliegen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass keine Bedenken vorliegen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass keine Bedenken vorliegen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Avacon Netz GmbH Joachim-Campe-Straße 14 38226 Salzgitter 24.06.2026	Durch die im Betreff genannte Maßnahme ist unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung betroffen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die 110-kV-Leitungen liegen samt ihrer Schutzbereiche außerhalb des Geltungsbereiches. Die Schutzstreifen werden nachrichtlich übernommen dargestellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
		Der Netzanschluss des geplanten Batteriespeichers ist nicht Gegenstand unserer Stellungnahme und muss gesondert geprüft werden. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. A N H A N G Die Sicherheitsabstände zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Alfstedt-Bremervörde“, LH-14-1228 (Mast 039-041) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt. Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Die Breiten der Leitungsschutzbereiche für unsere 110-kV Hochspannungsfreileitungen betragen bis zu 80,0 m, d. h. je 40,0 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen. Die Errichtung der Batteriespeichersysteme ist außerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung geplant und somit zulässig. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Bereich der Hochspannungsfreileitung gewährleistet sein. Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anhang wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
		Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m. Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht. Falls die Zufahrtswege zu den Standorten der geplanten Batteriespeichersysteme unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung unterkreuzen, ist folgendes zu beachten: Sollte beim Transport der geforderte Mindestabstand zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhe), ist der Transport rechtzeitig, mindestens vier Wochen vorher, mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen. Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdbablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden. Äußerste Vorsicht ist beim Einsatz von Baumaschinen (Kränen, Baggern, Aufzügen etc.) und Gerüsten sowie bei ähnlichen Vorrichtungen innerhalb der Baubeschränkungszone hinsichtlich der 110-kV-Hochspannungsfreileitung geboten. Kranstellplätze im Näherungsbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung unterliegen grundsätzlich einer Einzelfallüberprüfung. Dazu benötigen wir den genauen Kranstellplatz und die technischen Daten des Kranes. Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutz-bereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
		Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung kann aus betrieblichen, netztechnischen oder sicherheitsrelevanten Gründen nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Ob eine Freischaltung für Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzbereiche realisiert werden kann, ist bereits in der frühzeitigen Planungsphase mit unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter abzustimmen. Als Ansprechpartner steht Ihnen unser fachverantwortlicher Mitarbeiter Herr [...] unter der Mobilfunknummer [...] sowie unter dem Postfach [...] zur Verfügung. Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach windenergie@avacon.de. Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter in Verbindung.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 26.06.2026	Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (Az. LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als WMS (Web Map Service) abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
4	EWE NETZ GmbH Cloppenburg Straße 302 26133 Oldenburg 26.06.2026	Betroffenheit Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Hierfür beachten Sie unser "Merkheft für Baufachleute". Leitungspläne Leitungspläne erhalten Sie nach Ihrer erfolgreichen Registrierung auf unserer Online-Planauskunft. Auflagen Unsere Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Auflagen für Anpassung am Leitungsbestand Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Über die Online-Planauskunft wurden der Geltungsbereich auf Leitungen der EWE überprüft. Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen keine Leitungen der EWE. Die Leitungen verlaufen westlich des Geltungsbereiches im Bereich des bestehenden landwirtschaftlichen Weges.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
		Abschließende Informationen Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Die EWE NETZ GmbH hat darüber hinaus keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	
5	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover 23.06.2026	Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung. Auf unserer Internetseite kbd.niedersachsen.de finden Sie unter dem Reiter „Kriegsluftbildauswertung“ aktuelle Informationen zur digitalen Antragstellung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Anlagen ist zu entnehmen, dass für den Geltungsbereich kein Handlungsbedarf erkannt wird. Entsprechend werden keine weiteren Auswertungen beauftragt. Die Begründung wird ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
6	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven Elfenweg 15 27474 Cuxhaven 22.07.2026	Aus der Sicht des vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven zu vertretenden Immissionsschutzes bestehen gegen die o.g. Entwürfe grundsätzlich keine Bedenken. Die Schallimmissionsprognose zum Anlagenbetrieb vom 21.04.2026 wurde auf Grundlage folgender Maßnahmen erstellt: • Ausstattung der Wechselrichter mit der Schallschutzmaßnahme „Silencer Kit“ • Errichtung einer Lärmschutzwand mit einer Gesamtlänge von 128 m und einer Höhe von 3 m Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, muss sichergestellt werden, dass beide schallmindernden Maßnahmen verbindlich umgesetzt werden. Die Errichtung der Lärmschutzwand wurde bereits ordnungsgemäß in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen. Bezüglich der spezifischen Schallschutzmaßnahme der Wechselrichter wird es als ausreichend erachtet, diese im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens als Auflage zur Baugenehmigung festzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Anpassung des Geltungsbereiches verändert sich die notwendige Gesamtlänge. Das Lärmgutachten wurde daraufhin angepasst. Die Lärmschutzwand ist weiterhin entlang des nördlichen, östlichen und südlichen Geltungsbereiches vorgesehen und umfasst nun 135 m Länge. Die textliche Festsetzung wurde angepasst. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich jedoch nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sondern um einen Angebotsbebauungsplan. Dennoch müssen die festgesetzten Maßnahmen umgesetzt werden. Anlagenbezogene Detailmaßnahmen können auf Ebene der Baugenehmigung geregelt werden.
7	Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Bremervörde Albrecht-Thaer-Str. 6a 27432 Bremervörde 24.06.2026	Grundsätzlich wird seitens der Landwirtschaft jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche für eine außerlandwirtschaftliche Nutzung kritisch gesehen. Bezugnehmend auf den Geltungsbereich äußern wir aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Für den Änderungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der vorliegenden Planung sollen derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen für Batteriespeicher genutzt werden. Somit wird der Landwirtschaft Fläche entzogen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich um eine freiwillige Aufgabe bzw. Umnutzung der Flächen im Geltungsbereich handelt und der Landwirtschaft im Stadtgebiet weiterhin ausreichend große Flächen zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen. Die Stadt Bremervörde gewichtet in diesem Fall die Stabilisierung erneuerbarer Energie auf einer technisch ideal vorgeprägten Flächen und auch die Stärkung der lokalen Wirtschaft höher als die Belange der Landwirtschaft auf dieser Fläche. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensationsmaßnahmen werden plangebietsintern umgesetzt und decken den Eingriff vollumfänglich ab. Die Maßnahmen dienen gleichzeitig der Eingrünung des Geltungsbereiches und sind aus diesem Grund städtebauliche notwendig.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
		Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des § 15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung genommen werden soll. Zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme weisen wir auf die Möglichkeiten der produktionsintegrierten Kompensation hin. Bei sachgerechter Umsetzung dient dies als Instrument zur Vermeidung, dass landwirtschaftliche Nutzflächen dauerhaft aus der Nutzung genommen bzw. weitgehend extensiviert werden. Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ keine besonderen Anforderungen. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht sind keine weiteren Anregungen und Hinweise vorzutragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensation erfolgt flächensparend randlich der Anlagen, sodass neben einer Aufwertung der Biotoptypen auch eine visuelle Eingrünung erzielt werden kann. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine produktionsintegrierte Umsetzung der Kompensation ist aufgrund der ohnehin notwendigen randlichen Begrünung der Flächen nicht sinnvoll. Eine randliche Begrünung ist allein aus städtebaulichen Gründen notwendig. Zusätzliche Maßnahmen sind nicht notwendig. Die Maßnahmen zur Begrünung des Geltungsbereiches lassen sich nicht produktionsintegriert gestalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8	Stadtbrandmeister Bremervörde An der Mühle 3 27432 Bremervörde 13.07.2026	Betreff 32. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Energiespeicher Am Zweitenfeld“ bestehen aus Sicht der Freiwilligen Feuerwehr keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die nachfolgenden brandschutztechnischen Belange im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. 1. Die Erfordernisse des Brandschutzes sind im weiteren Verfahren mit dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Rotenburg/ Wümme sowie der Freiwilligen Feuerwehr abzustimmen. 2. Ein Brandschutzkonzept liegt den Planunterlagen derzeit nicht bei. Dieses ist spätestens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens dem Brandschutzprüfer sowie der Freiwilligen Feuerwehr zur Prüfung vorzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Baugenehmigung wird ein Brandschutzkonzept nachgereicht. Die zum Brandschutz eingegangenen Stellungnahmen werden redaktionell in der Begründung ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Baugenehmigung wird ein Brandschutzkonzept nachgereicht.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
		3. Die erforderlichen Löschwassermengen sind nachzuweisen. Da weder Angaben zum Löschwasserbedarf noch zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung vorliegen und zudem das Brandschutzkonzept fehlt, kann die ausreichende Löschwasserversorgung derzeit nicht beurteilt werden. Der Nachweis ist im weiteren Verfahren zu erbringen. 4. Die Anlage ist von außen dauerhaft, gut sichtbar und eindeutig zu kennzeichnen, sodass eine zweifelsfreie Identifizierung im Einsatzfall gewährleistet ist. Die Bezeichnung der Anlage ist in dem Feuerwehrplan zu übernehmen. 5. Die Feuerwehrezufahrt ist entsprechend den geltenden Vorschriften herzustellen und hinsichtlich Lage, Ausführung sowie Befahrbarkeit frühzeitig mit der Freiwilligen Feuerwehr abzustimmen. 6. Ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage in Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr und dem Brandschutzprüfer zu erstellen und in aktueller Fassung bereitzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Baugenehmigung wird ein Brandschutzkonzept nachgereicht. Im Vorfeld kann bereits bestätigt werden, dass der Löschwasserbedarf in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 festgelegt wird. Demnach ist von einem Löschwasserbedarf von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden für die betrachtete Anlage auszugehen. Gemäß dem Löschwassernachweis des zuständigen Wasserversorgers wird eine Löschwassermenge von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 h bescheinigt. Aufgrund der Lage des Objekts und der Anzahl an Hydranten in einem Umkreis von 300 m kann von einer ausreichenden Löschwasserversorgung ausgegangen werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Baugenehmigung wird ein Brandschutzkonzept nachgereicht. Der nebenstehende Hinweis wird in der Begründung ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Baugenehmigung wird ein Brandschutzkonzept nachgereicht. Der nebenstehende Hinweis wird in der Begründung ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Baugenehmigung wird ein Brandschutzkonzept nachgereicht. Der nebenstehende Hinweis wird in der Begründung ergänzt.
9	NABU Bremervörde-Zeven e.V. Am Vorwerk 10 27432 Bremervörde 29.06.2026	der NABU Bremervörde-Zeven e.V. nimmt auch in Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbandes Niedersachsen e.V. Stellung zu den o.a. Verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
		1. Flächennutzungsplanänderung: Fast das gesamte Plangebiet ist mit einer Grünfläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB begrenzt. Wir bitten um eine Darstellung der entsprechenden Nutzung der Flächen im Flächennutzungsplan, um den dauerhaften Erhalt dieser Flächennutzung auch auf dieser Raumplanungsebene zu dokumentieren. 2. Bebauungsplan: Die Grünfläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB wird als interne Kompensationsmaßnahme dargestellt. Es fehlt aber eine eindeutige <u>rechtsverbindliche</u> Regelung, welche Tätigkeiten für eine dauerhafte Pflege zum Erhalt der Baum-Strauchhecke durchzuführen sind. Es wird lediglich unverbindlich ausgeführt, dass die Anpflanzungen vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen sind. Regelungen sind wichtig, damit diese Anpflanzung <u>dauerhaft</u> ihren naturschutzfachlichen Nutzen ausüben kann und damit ihren Zweck als Kompensationsmaßnahme erfüllt. Dabei ist es erforderlich, dass Sträucher in regelmäßigen Abständen (ca. alle 10 Jahre) abschnittsweise "auf den Stock gesetzt" werden. Eine Beschränkung der Pflegemaßnahme auf die dreijährige Entwicklungspflege ist unzureichend und naturschutzfachlich nicht nachvollziehbar. Bei der Formulierung der Pflegetätigkeiten sollte sich die Stadt Bremervörde an dem <u>Maßnahmensteckbrief des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Heckenpflege</u> orientieren. 3. Bebauungsplan: Die dauerhafte Kontrolle der Ausführungen und Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen obliegt der Stadt Bremervörde. Ausführungen wie die Kontrolle und das Monitoring erfolgen soll, fehlen im Umweltbericht. Es ist daher das dauerhafte Monitoring der Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu regeln und verbindlich in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu dokumentiert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan ist kein parzellenscharfer Plan. Er stellt gemäß § 5 BauGB die beabsichtigte Bodennutzung lediglich in den Grundzügen dar. Eine 5 m breite Anpflanzfläche liegt regelmäßig unterhalb des Darstellungsmaßstabs des Flächennutzungsplanes und ist daher nicht darstellungswürdig. Solche kleinteiligen Festsetzungen sind Gegenstand des Bebauungsplans (§ 9 BauGB). Die Aufnahme einer konkreten 5 m breiten Anpflanzfläche in den Flächennutzungsplan würde außerdem die Funktion als vorbereitender Bauleitplan unnötig einschränken. Der Flächennutzungsplan soll Entwicklungsspielräume für die verbindliche Bauleitplanung offenhalten. Die konkrete Ausgestaltung von Eingrünungsmaßnahmen ist daher bewusst der Ebene des Bebauungsplans vorbehalten und muss nicht bereits im Flächennutzungsplan dokumentiert werden. Dem Hinweis wird gefolgt. Es wird folgender Satz in den textlichen Festsetzungen ergänzt: „Alle 10 - 15 Jahre sind die Hecken abschnittsweise auf jeweils max. 25 % der gesamten Länge „auf den Stock“ zu setzen, wobei „auf den Stock setzen“ einen Schnitt in 20 bis 50 cm über dem Boden meint.“ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Seite 34 des Umweltberichtes zählt die vorgesehenen Maßnahmen auf. Die Stadt wird Hinweisen der Öffentlichkeit bzw. der Fachbehörden folgen und nach Abschluss der Bauarbeiten bzw. spätestens nach 5 Jahren die Entwicklung der Flächen überprüfen. Mit der Festsetzung der Maßnahmen im Bebauungsplan sind die Maßnahmen verpflichtend umzusetzen. Die zusätzliche Festsetzung von Maßnahmen des Monitorings, über die genannten Ausführungen in der Begründung hinaus, ist daher redundant und nicht notwendig.



Stadt Bremervörde
Bebauungsplan Nr. 138 „Energiespeicher Am Zweitenfeld“
32. Änderung des Flächennutzungsplans

17

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
		Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und um Bestätigung des Einganges unserer Stellungnahme per Mail.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Einwender 1 22.07.2026	ich bitte um eine klare und deutliche schriftliche Aussage, dass durch die Energiespeicher keine gesundheitliche Gefährdung durch Strahlungen, die von den Energiespeichern verursacht werden, für Menschen und Tiere ausgehen. Ich bitte, mir dieses durch ein Gutachten zu belegen.	Der Stadt Bremervörde liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass von Großbatteriespeichern im Normalbetrieb eine gesundheitliche Gefährdung für Tiere oder Menschen ausgeht. Zum Entwurf wurde ein entsprechendes Gutachten in den Unterlagen ergänzt. Das Gutachten untersucht die Wirkung von elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern auf Umwelt und Menschen. Die bestehenden technischen Anlagen wurden dabei berücksichtigt. Alle Grenzwerte werden eingehalten. Das Gutachten liegt dem Bauleitplanverfahren in der Anlage 6 bei.